

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung  
eines Tierwohlkennzeichens  
(Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG)**

– Drucksache 19/14975 –

### **Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

#### Zu § 17 Absatz 2 TierWKG

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen obliegt den zuständigen Landesbehörden, auch bei solchen Betrieben, die das Tierwohlkennzeichen verwenden dürfen. Die Kontrollen dieser Betriebe durch die Kontrollstellen im Rahmen des Tierwohlkennzeichensystems sind nach § 16 Abs. 1 S. 2 TierWKG darauf gerichtet, ob Verstöße gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorliegen, die das Ansehen des Tierwohlkennzeichens beeinträchtigen können. Sie können und sollen nicht der Entlastung der zuständigen Landesbehörden von ihren Kontrolltätigkeiten zur Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen. Die Mitteilung der Kontrollstelle an die Landesbehörde bei festgestellten Verstößen soll nicht jeden geringen oder erstmaligen Verstoß, der nicht schwerwiegend ist, erfassen.

#### Zu § 17 Absatz 2 TierWKG

Die Bundesregierung hat keine Einwände gegen die Aufnahme des Wortes „unverzüglich“.

